

## Vorlage an den Landrat

**Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung<sup>1</sup> sowie Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung<sup>2</sup> (Aktualisierung aufgrund veränderter Verwaltungsstrukturen)**

[Nr. wird vom System eingesetzt]

vom [Datum wird vom System eingesetzt]

---

<sup>1</sup> [SGS 104](#)

<sup>2</sup> [SGS 104.1](#)

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Ergänzend zu den staatspolitisch grundlegendsten und bereits auf Verfassungsstufe statuierten Unvereinbarkeitsvorschriften<sup>3</sup> regeln das Gesetz über die Gewaltentrennung ([SGS 104](#)) sowie das zugehörige Dekret ([SGS 104.1](#)), welche weiteren kantonalen Amtsträger/-innen und insbesondere welche Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung nicht zugleich dem Kantonsparlament angehören können. Die beiden Erlasse wurden vom Landrat im Juni 1999 beschlossen und sind seit 1. Juli 2003<sup>4</sup> in Kraft. Seither wandelte sich die Verwaltungsorganisation zunehmend rascher, weshalb trotz punktueller Gesetzes- und Dekretsanpassungen heute ein Grossteil der im Dekret aufgeführten Verwaltungsstellen und Mitarbeitenden mit der Realität nicht mehr übereinstimmt. Daher sollen Gesetz und Dekret überarbeitet werden. Der Regierungsrat schlägt vor, einerseits das Gesetz sachgerecht zu ergänzen und andererseits das Dekret ersatzlos aufzuheben.

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht .....	2
1.1. Zusammenfassung.....	2
1.2. Inhaltsverzeichnis.....	2
2. Bericht .....	3
2.1. Ausgangslage.....	3
2.2. Ziel der Vorlage.....	3
2.3. Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung und Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung.....	4
2.3.1. Ergänzung des Gesetzes über die Gewaltentrennung.....	4
2.3.2. Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung.....	4
2.3.3. Revisionsbestimmungen samt Erläuterungen.....	5
2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm.....	5
2.5. Finanz- oder Planungsreferendum.....	5
2.6. Finanzielle Auswirkungen.....	5
2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung.....	5
2.8. Regulierungsfolgenabschätzung.....	5
2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	5
3. Anträge.....	6
3.1. Beschluss des Landrats.....	6
4. Anhang .....	6

<sup>3</sup> § 51 Kantonsverfassung ([SGS 100](#)).

<sup>4</sup> Beginn der Amtsperiode 2003 – 2007.

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Die Trennung der drei Staatsgewalten *Legislative* (Parlament), *Exekutive* (Regierung/Verwaltung) und *Judikative* (Gerichte) ist das grundlegende Prinzip für die Organisation der staatlichen Behörden und bildet einen Grundpfeiler der demokratischen Staatsidee. Die grundsätzliche Trennung der Staatsgewalten ist ein verfassungsmässiges Recht, dessen Beachtung mit staatsrechtlicher Beschwerde beim Bundesgericht geltend gemacht werden kann.

Nach der Lehre von der Gewaltentrennung (oder Gewaltenteilung) wird die staatliche Macht auf mehrere Staatsorgane verteilt, die organisatorisch und personell voneinander getrennt sind. Dies verhindert Machtmissbrauch und schützt so die Freiheit des Individuums. Die Beschränkung und Kontrolle der staatlichen Macht erfordert neben der organisatorischen Gewaltentrennung (durch Übertragung der Staatsfunktionen auf verschiedene, voneinander unabhängige Staatsorgane) und der gegenseitigen Gewaltenhemmung (durch gewisse Kontrollmechanismen zwischen den drei Staatsorganen) insbesondere auch die personelle Gewaltentrennung.

Das Prinzip der personellen Gewaltentrennung verlangt, dass dieselbe Person gleichzeitig nur einer der drei Staatsgewalten angehören darf. Diese Vorkehrung gewährleistet die Unabhängigkeit der Staatsfunktionen Gesetzgebung, Verwaltung/Vollzug und Rechtsprechung. Dem Parlament, der Regierung und den Gerichten wird so ermöglicht, ihre verfassungsmässigen Aufgaben unabhängig und eigenständig auszuüben.

Im Gesetz über die Gewaltentrennung wird dieser Grundgedanke konkretisiert. Neben dem Ausschluss der erstinstanzlichen Gerichtsmitglieder sowie der Mitglieder der strategischen Führungsorgane kantonaler Beteiligungen<sup>5</sup> vom Landratsmandat regelt das Gesetz vor allem auch, aufgrund welcher Kriterien Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung nicht gleichzeitig im Kantonsparlament mitwirken können<sup>6</sup>. Verwaltungsmitarbeitende, die dem unmittelbaren Weisungsrecht einer Direktionsvorsteherin / eines Direktionsvorstehers unterstehen oder die regelmässig an Regierungsvorlagen an das Kantonsparlament mitarbeiten, weisen eine erhebliche Nähe zur und Identifikation mit der Kantonsregierung auf. Darum können sie aus staatspolitischen, demokratischen und rechtsstaatlichen Erwägungen nicht zugleich der Legislative (Landrat als gesetzgebende Staatsgewalt) und der Exekutive (Regierung und Verwaltung als ausführende Staatsgewalt) angehören.

Gestützt auf die gesetzlich formulierten Unvereinbarkeitskriterien bezeichnet das Gewaltentrennungsgesetz die offensichtlichsten Funktionen, deren Inhaber/-innen nicht gleichzeitig auch ein Landratsmandat wahrnehmen können. Das Dekret führt die Vorgaben des Gesetzes näher aus, indem es die weiteren Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung auflistet, die Aufgaben erfüllen, welche mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Landrat nicht vereinbar sind.

Rund 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten bilden heute das Gesetz und das zugehörige Dekret die aktuelle Verwaltungsorganisation nicht mehr adäquat ab. Daher sollen die beiden Erlasse überarbeitet werden.

### 2.2. Ziel der Vorlage

Aktualisierung von veralteten Regelungen im Gesetz über die Gewaltentrennung und im zugehörigen Dekret.

---

<sup>5</sup> §§ 1 und 2 ([SGS 104](#))

<sup>6</sup> § 3 ([SGS 104](#))

## **2.3. Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung und Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung**

### *2.3.1. Ergänzung des Gesetzes über die Gewaltentrennung*

Das Gesetz wird zunächst mit zwei aus dem Dekret stammenden Regelungen ergänzt. Zum Einen enthält die Gesetzesliste der Verwaltungsmitarbeitenden, die dem Landrat nicht angehören können (§ 3 Absatz 2 Revisionsentwurf), neu auch die Leiter/-innen der Informations- und Kommunikationsdienste der kantonalen Verwaltung samt ihren Stellvertretungen. Der Aufgabenbereich dieses Personenkreises weist naturgemäss einen engen Konnex zur Regierungstätigkeit auf, was eine gleichzeitige Parlamentsmitgliedschaft ausschliesst. Zum Andern werden im Gesetz nun auch die oder der Datenschutzbeauftragte samt Stellvertretung von der gleichzeitigen Parlamentsmitgliedschaft ausgenommen; dies war bisher im Dekret geregelt, weil die Aufsichtsstelle früher in die kantonale Verwaltungsorganisation integriert war, während sie heute zu den Besonderen Behörden zählt. Zusätzlich werden nun auch die weiteren Fachpersonen der Aufsichtsstelle Datenschutz der Unvereinbarkeit mit dem Landratsmandat unterstellt. Sie sollen sich weder an der parlamentarischen Wahl ihrer vorgesetzten Person (Datenschutzbeauftragte/r) noch an der parlamentarischen Aufsicht über ihre Anstellungsbehörde und damit über ihre eigene Tätigkeit beteiligen. Auch sollen sie nicht an der Entscheidung des Kantonsparlaments mitwirken, wie ihre Anstellungsbehörde finanziell und personell ausgestattet wird.

Auf begründeten Hinweis des Kantonsgerichts schliesst das Gesetz neu auch die Leitung samt Stellvertretung der Gerichtsverwaltung und deren weitere Mitarbeitende von der gleichzeitigen Parlamentsmitgliedschaft aus. Dieser Personenkreis hat aufgrund seines spezifischen Tätigkeitsbereichs eine besondere Nähe zur und Identifikation mit der Gerichtsbarkeit. Der Landrat wiederum ist das Wahlorgan der Gerichtsmitglieder, zudem übt er die Oberaufsicht über die Gerichte aus und bestimmt auch die finanziellen Ressourcen der Gerichte. Diese Konstellation schliesst nach dem Gewaltentrennungsprinzip eine gleichzeitige Mitwirkung des Gerichtsverwaltungspersonals im Kantonsparlament aus.

Schliesslich wird die Gesetzssystematik geringfügig angepasst, indem die Unvereinbarkeit von Mitarbeitenden der Besonderen Behörden neu in einer separaten Gesetzesbestimmung (§ 4 Revisionsentwurf) geregelt ist.

### *2.3.2. Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung*

Die regelmässigen Änderungen der kantonalen Verwaltungsorganisation in den vergangenen Jahren bewirkten, dass trotz einzelner Anpassungen heute ein Grossteil der im Dekret aufgeführten Verwaltungseinheiten und Mitarbeitenden mit der Realität nicht mehr übereinstimmt. Auch in Zukunft ist eine dynamische Entwicklung der Verwaltungsorganisation zu erwarten, weshalb jede aktualisierte Funktionenliste rasch wieder zu veralten droht. Es ist unrealistisch, bei jeder Organisationsänderung den relativ aufwändigen Rechtsetzungsprozess abzuwickeln und unter Umständen jeweils langwierige Grundsatzdiskussionen zur Gewaltentrennungsthematik zu führen. Auch politisch und persönlich motivierte Auseinandersetzungen um einzelne Amtsträger/-innen und deren Tätigkeit wären nicht auszuschliessen. Für den Regierungsrat steht fest, dass unter den geänderten Umständen das Dekret zum Gewaltentrennungsgesetz seinen ihm ursprünglich zugeordneten Zweck nicht mehr erfüllen kann. Konsequenterweise ist in Zukunft ersatzlos darauf zu verzichten. Das mit dem Revisionsentwurf vorgeschlagene, ergänzte Gewalttrennungsgesetz enthält alle erforderlichen Grundlagen, um die Frage der Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit von kantonalen Staatsfunktionen mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kantonsparlament auch ohne eine Funktionenliste auf Dekretsstufe beantworten zu können.

### 2.3.3. *Revisionsbestimmungen samt Erläuterungen*

Siehe die Synopse<sup>7</sup> zur Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung (Beilage 3) sowie die Synopse zur Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung (Beilage 4).

### 2.4. **Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Keine Bemerkungen.

### 2.5. **Finanz- oder Planungsreferendum**

Keine Bemerkungen.

### 2.6. **Finanzielle Auswirkungen**

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben respektive Mehr- oder Mindereinnahmen** (§ 4a Absatz 1 Buchstabe a Vo FHG):

Ja  **Nein**

Keine Bemerkungen.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Absatz 1 Buchstabe a Vo FHG):

Ja  **Nein**

Keine Bemerkungen.

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Absatz 1 Buchstabe a Vo FHG):

Ja  **Nein**

Keine Bemerkungen.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Absatz 1 Buchstabe k, § 49–51 Vo FHG):

Keine Bemerkungen.

### 2.7. **Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Erübrigt sich mangels finanzieller Auswirkungen.

### 2.8. **Regulierungsfolgenabschätzung<sup>8</sup>**

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und die Dekretoaufhebung haben keine Aussenwirkung im Sinn der Regulierungsfolgenabschätzung.

### 2.9. **Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

(...)

<sup>7</sup> Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

<sup>8</sup> § 4 KMU-Entlastungsgesetz ([SGS 541](#)) / § 58 Absatz 1 Buchstaben e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung des Landrats ([SGS 131.1](#))

### **3. Anträge**

#### **3.1. Beschluss des Landrats**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung (Beilage 1) und die Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung (Beilage 2) zu beschliessen.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Beilage 1: Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung (LexWork)
- Beilage 2: Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung (LexWork)
- Beilage 3: Synopse Gesetzesänderung (Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht, mit Kommentar zu den Änderungsbestimmungen)
- Beilage 4: Synopse Dekretoaufhebung (Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht, mit Kommentar zu den Änderungsbestimmungen)

## **Landratsbeschluss**

### **Änderung des Gesetzes über die Gewaltentrennung und Aufhebung des Dekrets zum Gesetz über die Gewaltentrennung**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Gewaltentrennung wird gemäss Beilage geändert.
2. Das Dekret zum Gesetz über die Gewaltentrennung wird aufgehoben.
3. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin: